

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 228

46. Jahrgang

24. September 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 228/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 228/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2003/C 228/03	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	5
2003/C 228/04	Mitteilung — Notifizierung der Berufsbezeichnung von praktischen Ärzten gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG ⁽¹⁾	9
2003/C 228/05	Mitteilung — Notifizierung der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildung ⁽¹⁾	9
2003/C 228/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3252 — Generali/Continent Holding) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

Mitteilung an die Leser (siehe Seite 12)

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



HINWEIS FÜR DEN LESER

Die Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 236 vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Anlagen der Anhänge IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 227 E vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die gälische, die tschechische, die estnische, die ungarische, die litauische, die lettische, die maltesische, die polnische, die slowakische und die slowenische Sprachfassung dieser Dokumente werden in den Sonderausgaben dieser Amtsblätter veröffentlicht.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. September 2003

(2003/C 228/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1464	LVL	Lettischer Lat	0,6431
JPY	Japanischer Yen	127,93	MTL	Maltesische Lira	0,4269
DKK	Dänische Krone	7,4277	PLN	Polnischer Zloty	4,4933
GBP	Pfund Sterling	0,6936	ROL	Rumänischer Leu	38 275
SEK	Schwedische Krone	9,03	SIT	Slowenischer Tolar	235,375
CHF	Schweizer Franken	1,5533	SKK	Slowakische Krone	41,23
ISK	Isländische Krone	88,44	TRL	Türkische Lira	1 552 100
NOK	Norwegische Krone	8,1385	AUD	Australischer Dollar	1,693
BGN	Bulgarischer Lew	1,9473	CAD	Kanadischer Dollar	1,5495
CYP	Zypern-Pfund	0,58421	HKD	Hongkong-Dollar	8,8814
CZK	Tschechische Krone	31,86	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9273
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,9852
HUF	Ungarischer Forint	254,7	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,93
LTL	Litauischer Litas	3,4534	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,242

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2003/C 228/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18)

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs der dreimonatigen Stillhaltefrist ⁽²⁾
2003/333/D	Zweite Verordnung zur Änderung zusatzstoffrechtlicher Vorschriften	4.12.2003
2003/334/B	Königlicher Erlass zur Änderung der Artikel 28, 79, 80, 81, 82, 88, 94, 199 und 240 der Allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen (RGIE — Règlement Général sur les Installations Electriques)	5.12.2003
2003/335/B	Königlicher Erlass zur Änderung der Artikel 47, 192, 196 und 266 der Allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen	5.12.2003
2003/336/B	Königlicher Erlass zur Änderung der Artikel 98 und 99 der Allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen (RGIE — Règlement Général sur les Installations Electriques)	5.12.2003
2003/337/NL	Änderung der Durchführungsverordnung BSE-2003 in Bezug auf erneuerbare Energien	⁽⁴⁾
2003/338/B	Königlicher Beschluss zur Änderung des königlichen Beschlusses vom 8. April 2003 über den Betrieb der automatischen Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist	5.12.2003
2003/340/UK	Verordnung zur Reform der Rechtsvorschriften (Spielautomaten) von 2003	11.12.2003

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. 1996, S. I-2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Unternehmen, Einheit F1
 B-1049 Brüssel
 E-Mail-Adresse: Dir83-189-Central@cec.eu.int
 Besuchen Sie auch die Website: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/>

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

LISTE DER FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

BELGIEN

BELNotif

*Bestuur Kwaliteit en Veiligheid**FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie*

North Gate III — 4e etage

Boulevard du Roi Albert II/Koning Albert II-laan 16

B-1000 Bruxelles

Webseite: <http://www.mineco.fgov.be>

Frau P. Descamps

Tel. (32-2) 206 46 89

Fax (32-2) 206 57 46

E-Mail: belnotif@mineco.fgov.be**DÄNEMARK***Erhvervs- og Boligstyrelsen*

Dahlerups Pakhus

Langelinie Allé 17

DK-2100 Copenhagen Ø (oder DK-2100 Copenhagen OE)

Webseite: <http://www.ebst.dk>

Frau Laila Østergren

Tel. (45) 35 46 66 89 (direct)

Fax (45) 35 46 62 03

E-Mail: Frau Laila Østergren — loe@ebst.dkFrau Birgitte Spühler Hansen — bsh@ebst.dkMailbox für Notifizierungen — noti@ebst.dk**DEUTSCHLAND***Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**Referat XA2*

Scharnhorststraße 34—37

D-10115 Berlin

Webseite: <http://www.bmwa.bund.de>

Frau Christina Jäckel

Tel. (49) 30 20 14 63 53

Fax (49) 30 20 14 53 79

E-Mail: infonorm@bmwa.bund.de**GRIECHENLAND***Ministry of Development**General Secretariat of Industry*

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athens

Tel. (30-210) 778 17 31

Fax (30-210) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-111 45 Athens

Herr E. Melagrakis

Tel. (30-210) 212 03 00

Fax (30-210) 228 62 19

E-Mail: 83189in@elot.gr**SPANIEN***Ministerio de Asuntos Exteriores**Secretaría de Estado de Asuntos Europeos**Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras**Políticas Comunitarias**Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y**Comunicaciones y de Medio Ambiente*

Padilla, 46, Planta 2ª, Despacho: 6276

E-28006 Madrid

Frau Esther Pérez Peláez

Tel. (34) 913 79 84 64

Fax (34) 913 79 84 01

E-Mail: d83-189@ue.mae.es**FRANKREICH***Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (DiGITIP)**Service des politiques d'innovation et de compétitivité (SPIC)**Sous-direction de la normalisation, de la qualité et de la propriété industrielle (SQUALPI)*

DiGITIP 5

12, rue Villiot

F-75572 Paris Cedex 12

Frau Suzanne Piau

Tel. (33) 153 44 97 04

Fax (33) 153 44 98 88

E-Mail: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

Frau Françoise Ouvrard

Tel. (33) 153 44 97 05

Fax (33) 153 44 98 88

E-Mail: francoise.ouvrard@industrie.gouv.fr**IRLAND**

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Tony Losty

Tel. (353-1) 807 38 80

Fax (353-1) 807 38 38

E-Mail: lostyt@nsai.ie**ITALIEN***Ministero delle Attività produttive**Direzione generale per lo Sviluppo produttivo e la competitività**Ispettorato tecnico dell'industria — Ufficio F1*

Via Molise 2

I-00187 Roma

Webseite: <http://www.minindustria.it>

Herr V. Correggia

Tel. (39) 06 47 05 22 05

Fax (39) 06 47 88 78 05

E-Mail: vincenzo.correggia@minindustria.it

Herr E. Castiglioni

Tel. (39) 06 47 05 26 69

Fax (39) 06 47 88 77 48

E-Mail: enrico.castiglioni@minindustria.it**LUXEMBURG***SEE — Service de l'Énergie de l'État*

34, avenue de la Porte-Neuve

BP 10

L-2010 Luxembourg

Herr J. P. Hoffmann

Tel. (352) 469 74 61

Fax (352) 22 25 24

E-Mail: see.direction@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
Belastingdienst/Douane Noord
Team bijzondere klantbehandeling
Centrale Dienst voor In- en uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland

Herr Ebel Van der Heide
Tel. (31-50) 523 21 34

Frau Hennie Boekema
Tel. (31-50) 523 21 35

Frau Tineke Elzer
Tel. (31-50) 523 21 33
Fax (31-50) 523 21 59

Allgemeine Mailbox: Enquiry.Point@tiscali-business.nl
Enquiry.Point2@tiscali-business.nl

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C2/1
Stubenring 1
A-1010 Wien

Webseite: <http://www.bmwa.gv.at>

Frau Brigitte Wikgolm
Tel. (43-1) 711 00 58 96
Fax (43-1) 715 96 51 oder (43-1) 712 06 80
E-Mail: post@tbt.bmwa.gv.at

PORTUGAL

Instituto Português da Qualidade
Rua Antonio Gião, 2
P-2829-513 Caparica

Webseite: <http://www.ipq.pt>

Frau Miranda Ondina
Tel. (351) 21 294 82 36 oder 81 00
Fax (351) 21 294 82 23
E-Mail: MOndina@mail.ipq.pt
Allgemeine Mailbox: dir83189@mail.ipq.pt

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Besucheradresse: Aleksanterinkatu 4
FIN-00171 Helsinki
und
Katakatu 3
FIN-00120 Helsinki

Postanschrift:
PO Box 32
FIN-00023 Valtioneuvosto
Webseite: <http://www.ktm.fi>

Frau Heli Malinen
Tel. (358-9) 16 06 36 27
Fax (358-9) 16 06 46 22
E-Mail: heli.malinen@ktm.fi

Herr Katri Amper
Allgemeine Mailbox: maaraykset.tekniset@ktm.fi

SCHWEDEN

Kommerskollegium
Box 6803
Drottningatan 89
S-113 86 Stockholm
Webseite: <http://www.kommers.se>
Frau Kerstin Carlsson
Tel. (46-8) 690 48 82 oder (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 690 48 40 oder (46-8) 30 67 59
E-Mail: kerstin.carlsson@kommers.se
Allgemeine Mailbox: 9834@kommers.se

GROSSBRITANNIEN

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151 Buckingham Palace Road
London SW1 W 9SS
United Kingdom

Webseite: <http://www.dti.gov.uk/strd>

Herr Philip Plumb
Tel. (44) 20 72 15 15 64 oder 14 88
Fax (44) 20 72 15 15 29
E-Mail: philip.plumb@dti.gsi.gov.uk
Allgemeine Mailbox: 98-34@dti.gov.uk

EFTA-Überwachungsbehörde

EFTA Surveillance Authority (ESA)
Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Bruxelles

Webseite: <http://www.eftasurv.int>

Herr Gunnar Thor Petursson
Tel. (32-2) 286 18 71
Fax (32-2) 286 18 00
E-Mail: DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int

EFTA
Goods Unit
EFTA Secretariat
Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Bruxelles

Webseite: <http://www.efta.int>

Frau Kathleen Byrne
Tel. (32-2) 286 17 34
Fax (32-2) 286 17 42
E-Mail: DRAFTTECHREGGFTA@efta.int
kathleen.byrne@efta.int

TÜRKEI

Undersecretariat of Foreign Trade
General Directorate of Standardisation for Foreign Trade
Inönü Bulvarı — Emek — Ankara

Webseite: <http://www.dtm.gov.tr>

Herr Saadettin Doğan
Tel. (90-312) 212 88 00 oder 20 44
(90-312) 212 88 00 oder 25 65
Fax (90-312) 212 87 68
E-Mail: dtsabbil@dtm.gov.tr

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 228/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 101

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaates

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Diferenciada — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Tel. (34) 94 13 47 53 94

Fax (34) 94 13 47 54 10.

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Bezeichnung: Asociación Profesional de Productores de Pimiento Najerano y Santo Domingo

2.2 Anschrift: C/ Óscar Sáenz de Santa María, 4. Tricio, La Rioja

Tel. (34) 941 36 20 28

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ().

3. Art des Erzeugnisses: Paprika, Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet.

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Pimiento Riojano“

4.2 Beschreibung: Bei dem zu schützenden Erzeugnis handelt es sich um die frisch oder konserviert für den menschlichen Verzehr bestimmte Frucht der Pflanze *Capsicum annuum* L., Sorte Najerano, aus der Familie der Nachtschattengewächse.

Diese Sorte weist folgende spezifische Merkmale auf:

Paprika „Najerano“: Eintragung: 06/85 — Neueintragung: 07/96. In der Region La Rioja heimische Sorte, die praktisch ausschließlich dort angebaut wird. Nach der Klassifizierung von Pochard gehören die Früchte von der Form her dem Typus C₃ an; sie sind konisch geformt und enden mit einer kleiner Spitze. Die Oberfläche ist etwas rau. Die Früchte weisen zwei oder drei 16—18 cm lange und 6—8 mm dicke Seitenflächen auf. Das Fruchtfleisch ist mittelfein. Die mittelgroßen Früchte (225—300 g) haben nur ein kleines Kerngehäuse. Reife Schoten sind intensiv rot und haben einen süßen Geschmack.

Die frischen Paprikaschoten gehören der Handelsklasse 1 an. Sie sind fest, fleckenlos und hinreichend entwickelt. Ihr Reifegrad gestattet es ihnen, die Handhabung und den Transport zu überstehen, so dass sie am Bestimmungsort den Handels- und Verarbeitungsvorschriften der entsprechenden Betriebe genügen.

Die für das Gebiet typischen mischfarbigen Schoten werden im Gebiet der g.g.A. wegen ihres milden Geschmacks und ihrer leichten Verdaulichkeit sehr geschätzt. Diese sehr hochwertigen Schoten fallen ebenso wie der grüne und der rote Paprika unter die geschützte Angabe.

Haltbar gemachter Paprika „Pimiento Riojano“, der die geschützte Angabe trägt, gehört der **Handelsklasse Extra** an. Hierunter fallen grüne, rote und mischfarbige Sorten von einheitlicher Farbe, ohne gelbe Flecken. Diese werden in Quadrate oder mindestens 1 cm breite Streifen geschnitten. Ihre Festigkeit muss 90 % betragen, und sie dürfen pro Stück oder je 100 g abgetropftes Erzeugnis durchschnittlich 6 Samenkörner sowie 1 cm² verbrannte Haut aufweisen. Die Schoten werden stets im eigenen Saft ohne Aufgussflüssigkeit konserviert.

4.3 *Geografisches Gebiet*: Das Produktionsgebiet ist mit dem Gebiet der Haltbarmachung, Aufbereitung, Verarbeitung und Abfüllung identisch und besteht aus den Gemeinden in den Verwaltungsbezirken Rioja Alta, Rioja Baja y Rioja Media.

4.4 *Ursprungsnachweis*: Die mit der geschützten Angabe vermarkteten Paprikaschoten stammen aus Betrieben und/oder Anbauflächen, Frischschlägern und Verarbeitungsbetrieben im Gebiet der g.g.A., die Paprika der Sorte Najerano erzeugen und in das entsprechende Register der „Asociación Profesional de Productores de Pimiento Najerano y Santo Domingo“ (Berufsverband der Erzeuger von Paprika aus Nájera und Santo Domingo) eingetragen sind. Diese unterliegen nicht nur **ihrem eigenen Kontrollsystem**, sondern auch **externen Kontrollen**, mit denen das Regionalministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und ländliche Entwicklung Fachleute des Instituts für Nahrungsmittelqualität von La Rioja (ICAR) beauftragt, bzw. die im Auftrag des Verbands von einer außenstehenden Kontrollstelle vorgenommen werden. Dieser muss das vorgenannte Ministerium als zuständige Behörde bescheinigt haben, dass sie der Norm **UNE EN 45.004** genügt und somit gewährleistet, dass sie unparteiisch prüft, ob der mit der g.g.A. vermarktete Paprika der Verordnung entspricht. Die **Zertifizierung** des Erzeugnisses ist Sache des ICAR.

Die **Rückverfolgbarkeit** des Erzeugnisses wird durch seine Kennzeichnung auf jeder Produktions- und Vermarktungsstufe gewährleistet.

4.5 *Herstellungsverfahren*: Sowohl die für den Frischverzehr als auch die für die Verarbeitung bestimmten Paprikaschoten stammen von Anbauflächen oder Betrieben, die in das Register des Berufsverbands der Erzeuger von Paprika aus Nájera und Santo Domingo eingetragen sind, und werden in ebenfalls dort eingetragenen Frischschlägern oder Verarbeitungsbetrieben verarbeitet und abgefüllt. Um die Qualität, die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle des geschützten Erzeugnisses zu gewährleisten, müssen daher die Erzeugung, Abnahme, Verarbeitung und Abfüllung im geografischen Gebiet der g.g.A. stattfinden.

Außerdem **wählen** die Landwirte selbst unter ihren besten Pflanzen **das Saatgut** aus und geben dieses an zugelassene Pflanzenschulen weiter. Dadurch stellen sie die Authentizität der Sorte, die Verbesserung und Typisierung der Produktionsqualität und den Ursprung sicher.

Wenn die Schoten den optimalen Reifegrad erreicht haben, wird in so vielen Durchgängen **geerntet**, wie erforderlich sind. Um ein Erzeugnis von hervorragender Qualität zu gewährleisten, werden die Schoten von Hand mit größtmöglicher Sorgfalt gepflückt, wobei zuerst gesunde, frische, voll entwickelte Schoten der **Handelsklasse I** mit Stiel, ohne Frostschäden, offene Risse oder von der Sonne verursachte Brandstellen ausgewählt werden. Erst in den letzten Durchgängen werden die minderwertigen oder kleineren Schoten geerntet, die nicht unter die g.g.A. fallen.

Nach der Ernte wird der Paprika in Anhängern oder festen Behältern, in denen sie nicht zerdrückt werden, bis zum Lager **befördert**.

Dort werden sie in einer Art und Weise abgeladen, die Beschädigungen infolge des freien Falls des Erzeugnisses möglichst gering hält.

Alle **Läger** verfügen über Einrichtungen, die es gestatten, Paprika der Klasse I, der unter die g.g.A. fällt, getrennt von den übrigen Schoten abzuladen, damit die unterschiedlichen Qualitäten bei der späteren Handhabung nicht vermischt werden können.

Die **Lagerorte** sind gut belüftet, mit geeigneter relativer Luftfeuchtigkeit und einer optimalen Temperatur.

Frischgemüse wird mit größter Sorgfalt von Hand verpackt, damit die physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale dieses Paprikas voll erhalten bleiben. Dabei werden Schoten, die während der Lagerung in irgendeiner Weise beschädigt wurden, ausgelesen.

Das **Verarbeitungsverfahren** beruht auf dem seit Urzeiten in dem Gebiet verwendeten, handwerklichen Verfahren, bei dem die Schoten mit größter Sorgfalt ausgewählt, im Ofen mit offener Flamme gegrillt und dann geschält werden. Außerdem werden vorsichtig das Kerngehäuse und die Samen von Hand entfernt, ohne dass der Paprika gewaschen würde oder mit Wasser oder chemischen Lösungsmitteln in Berührung käme. Er wird ohne Aufgussflüssigkeit und praktisch ohne Zitronensäure zur besseren Haltbarmachung abgefüllt, wodurch das Aroma und die Konsistenz des Fruchtfleisches erhalten bleiben und das Produkt leichter verdaulich wird.

Sämtliche Erzeugungs-, Abnahme-, Verarbeitungs- und Verpackungsverfahren müssen im Gebiet der g.g.A. stattfinden, um die Qualität, die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle des geschützten Erzeugnisses zu gewährleisten.

4.6 Zusammenhang

Historischer Zusammenhang

Bereits im Jahr **1856** waren die Paprikakonserven aus La Rioja für ihre hohe Qualität bekannt, da durch Grillen geschälter Paprika dem mithilfe von Natronlauge geschälten Erzeugnis stets weit überlegen war. Seit **1876** ist der „Pimiento Riojano“ in ganz Spanien erhältlich. Dieses für die Landwirtschaft von La Rioja typische Gemüse hat sich durch seinen landesweiten Verzehr und die Versorgung von Konservenfabriken, die es überall hin liefern, einen hervorragenden Ruf erworben. Nach **1930** gewinnt der „Pimiento Riojano“ im Handel innerhalb der Region La Rioja, aber auch auf nationaler und internationaler Ebene (durch umfangreiche Ausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika) große Bedeutung.

Zudem war und ist die Bekanntheit des „Pimiento Riojano“ stets mit der Autonomen Gemeinschaft La Rioja, aber auch mit Spanien verknüpft. Dies wird darin deutlich, dass er seit Urzeiten in der Küche verwendet wird, was seinen historischen Niederschlag darin gefunden hat, dass allen Gerichten mit dem Beinamen „a la Riojana“ (nach Art von La Rioja) die als „Chilindrón“ bezeichnete Tomaten-Paprika-Mischung zugrunde liegt. Der „Chilindrón“ hat außerdem in La Rioja zur Entstehung der Konservenindustrie beigetragen. Diese Paprikakonserven haben den charakteristischen Duft der riojanischen Dörfer mit dem durchdringenden Aroma von Paprika, der vor der Haustür auf dem Holzkohlenfeuer gegrillt wird, und rufen Erinnerungen an die schwierige Aufgabe wach, den Paprika zu grillen, zu schälen, abzufüllen und zu konservieren. Und wie könnten wir die vielen Dörfer in La Rioja vergessen, wo die Hausfassaden mit aufgefädeltem Paprika, der in der Sonne trocknet, geschmückt sind.

Bereits in „El Practicón“ (Der Praktiker) wird gesagt: „La Rioja ist zu Recht für den Anbau und die Zucht von Paprika berühmt“. Und auch Dr. Thebussem bezeichnet im Jahr 1929 den Paprika von Nájera bzw. den Paprika aus La Rioja im Allgemeinen „als eine der warmen Speisen bzw. eines der Nahrungsmittelerzeugnisse, mit denen sich Spanien (seiner Meinung nach) mit Erfolg bei nationalen oder provinziellen Ausstellungen sehen lassen kann“.

Klimatischer Zusammenhang

Die jährliche Durchschnittstemperatur von 13,9 °C, die Helligkeit (2 238 Sonnenstunden), die Seltenheit von Frühjahrsfrösten und der mit voranschreitendem Frühjahr einhergehende allmähliche Temperaturanstieg begünstigen eine langsame Reifung des „Pimiento Riojano“, was einen schrittweisen Anstieg des Karotin- und Luteingehalts bewirkt, der für die **Ausgewogenheit von Aroma und Geschmack** sorgt und dem Erzeugnis die für die Sorte Najerano typische Färbung verleiht, nämlich eine einheitliche Farbe, die beim nicht vollständig ausgereiften Erzeugnis weder grün noch rot, nach völlig abgeschlossenem Reifungsprozess intensiv rot ist.

Das Mittelmeerklima ist zudem ideal für die richtige Entwicklung dieser Pflanze, weil zum einen während der Entwicklung der Blütenknospen die Temperaturen in der Regel über 15 °C liegen und so Blütenschäden vermieden werden, und zum anderen, weil es keine größeren Temperatursprünge (Temperaturunterschiede zwischen Tages- und Nachthöchstwerten) gibt, so dass es nicht zu Wachstumsstörungen an der Paprikapflanze kommt. Dies wiederum begünstigt die Ausbildung größerer Schoten.

Bodenbeschaffenheit: Das Gebiet der g.g.A weist eine große Vielfalt von Bodenformen und -arten auf, am besten gedeiht der „Pimiento Najerano“ jedoch im Umland des Ebro, einem Gebiet mit sanften Bodenformen, Ebenen und weiten Tälern mit geringer Hangneigung und vereinzelt steilen Anhöhen, von denen die Nebenflüsse in engen Tälern in die Ebene strömen und dort ausgedehnte und fruchtbare Auen bilden. Die Erosion durch den Ebro bewirkte eine Vertiefung seiner Nebenflüsse sowie umfangreiche alluviale Ablagerungen, die Phosphor, Kalium, Kalk, Schwefel und andere für den Paprikaanbau wichtige Spurenelemente wie Bor, Magnesium, Molybdän u.ä. enthalten.

4.7 Kontrolleinrichtung

Als für Qualitätsbezeichnungen zuständige Behörde der Regionalregierung von La Rioja übernimmt das Institut für Lebensmittelqualität von La Rioja (Instituto de Calidad Agroalimentaria de La Rioja) vorläufig die Kontrollaufgaben.

Name: Instituto de Calidad Agroalimentaria de La Rioja

Anschrift: Avda. de La Paz, 8-10, E-26071, Logroño (La Rioja)

Tel. (34) 941 29 16 00

Fax (34) 941 29 16 02

4.8 Etikettierung: Die Etiketten müssen die Angabe Indicación Geográfica Protegida „Pimiento Riojano“ und das von der externen Kontrollstelle ausgegebene Bildzeichen tragen.

Durch unterschiedliche Bildzeichen auf dem Etikett muss deutlich werden, ob das Erzeugnis im Holzofen oder mit offener Flamme gegrillt wurde.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen

- Ley Orgánica Nr. 3/1982 vom 9. Juni über den Autonomiestatus von La Rioja (geändert durch die Leyes Orgánicas Nr. 3/1994 vom 24. März und 2/1999 vom 7. Januar).
- Gesetz Nr. 3/1995 vom 8. März über die Rechtsordnung der Regierung und öffentlichen Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft La Rioja.
- Gesetz Nr. 30/1992 vom 26. November über die Rechtsordnung der öffentlichen Verwaltungen und das gemeinsame Verwaltungsverfahren.
- Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- Königlicher Erlass Nr. 1643/1999 vom 22. Oktober über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben in das Gemeinschaftsregister.

EG-Nr.: ES/00275/03.01.23.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 16. Juni 2003.

Mitteilung — Notifizierung der Berufsbezeichnung von praktischen Ärzten gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG

(2003/C 228/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bestimmt in Artikel 41, dass die Mitgliedstaaten der Kommission (die von ihnen beschlossenen Maßnahmen im Sinne von Artikel 30) mitteilen. Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Bezeichnungen der betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie gegebenenfalls der betreffenden Berufsbezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Deutschland hat die Änderung einer Bezeichnung in der Liste der Berufsbezeichnungen, die im *Amtsblatt C 393/4* vom 31. Dezember 1996 veröffentlicht wurde, mitgeteilt.

Die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG veröffentlichte Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte wird hiermit wie folgt geändert:

Der Eintrag für Deutschland unter „2. Bezeichnung der Berufsbezeichnungen“ lautet:

„Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“

Mitteilung — Notifizierung der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildung

(2003/C 228/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, geändert durch Richtlinie 2001/19/EG, insbesondere Artikel 42a sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die sie bezüglich der Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Bereich dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Bezeichnungen der betreffenden Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der betreffenden Berufsbezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die Republik Italien und das Vereinigte Königreich haben je eine Bezeichnung mitgeteilt, die für diesen Mitgliedstaat in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen abgeändert werden müssen.

Anhang C der Richtlinie 93/16/EWG, geändert durch Richtlinie 2001/19/EG, wird hiermit wie folgt geändert:

1. der Eintrag für Italien unter „Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin“ lautet:

„Igiene e medicina preventiva“;

2. der Eintrag für das Vereinigte Königreich unter „Allgemeine Hämatologie“ lautet:

„haematology“.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3252 — Generali/Continent Holding)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 228/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. September 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Assicurazioni Generali SpA („Generali“, Italien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Continent Holding SA („Continent“, Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Generali: Lebensversicherung und Sachversicherung weltweit;

— Continent: Lebensversicherung und Sachversicherung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3252 — Generali/Continent Holding, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

HINWEIS

Am 25. September 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 229 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 18. Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: <http://europa.eu.int/eur-lex>

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 229 A/2003**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

HINWEIS FÜR DEN LESER

Die Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 236 vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Anlagen der Anhänge IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 227 E vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die gälische, die tschechische, die estnische, die ungarische, die litauische, die lettische, die maltesische, die polnische, die slowakische und die slowenische Sprachfassung dieser Dokumente werden in den Sonderausgaben dieser Amtsblätter veröffentlicht.